


**Antwort \* des Oheims an seinen Neveu : \* Sie beziehet sich auf das Schreiben, welches unter dem Titul: Briefe von neuesten Mecklenburgischen Staats-Sachen, 1755. auf 2 Bogen in Folio, abgedruckt, und zu Rostock, am 9ten September datirt ist**

[Mecklenburg], [1755]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1798131692>

Druck Freier  Zugang



1765. 6093

ME 354-59

(ME 1)





ME 355

Antwort \*  
des Oheims  
an seinen Neveu.

\* Sie beziehet sich auf das Schreiben, welches unter dem Titul: Briefe von neuesten Mecklenburgischen Staats-Sachen, 1755. auf 2 Bogen in Folio, abgedruckt, und zu Rostock, am 5ten September datirt ist.



Mein lieber Neveu,

Als er mir von den neuesten zu Rostock in den Druck gekommenen Sachen Nachricht giebet, so thut er daran sehr wohl, und ich danke ihm dafür ganz dienstlich. Diesmal aber ist die Anzeige von dem gedruckten Erb-Vergleich etwas späte gekommen, indem ich ihn schon lange vorher selbst gelesen hatte, auch schon die von ihm angeführten öffentlichen Blätter, die mir recht gut gefallen haben, gesehen hatte. Indes ist hieran nichts gelegen.

Aber, mein lieber Neveu, ich wundre mich recht sehr, daß er diesen Brief an mich drucken lassen, und daß er ihn dadurch zugleich allen Leuten bekannt gemacht hat. Das hätte er nur können bleiben lassen. Glaubet er denn, daß er ihm und unsrer Ritterschaft Ehre mache? Ich glaube es nicht, mein lieber Neveu, und laß er sich davon weiter unterrichten.

Er schreibt, daß die gute Gesinnung unsers Durchlauchtigsten Herrn Herzogs zum Frieden alles Lobes würdig sey. Wenn mein lieber Neveu dieses Zeugniß aus eigenem Triebe ablegt, so freue ich mich sehr über seine Liebe zur Wahrheit, die ich an vielen Menschen nicht so finde. Hat es ihm aber der Herr Cavallier, (welchen Herrn ich noch nicht kenne,) oder der Herr N. gesagt, so ist es um so mehr merkwürdig, weil es scheint, daß diese Herren mit unserm lieben Herzog nicht so recht wohl zufrieden sind.

Er schreibt mir ferner, man höre, daß durch diesen Vergleich noch nicht allen Uneinigkeiten abgeholfen sey, und daß deren noch mehr entstehen mögen. Das will ich nun wol glauben, mein lieber Neveu, wosern die Widersehung einiger aus unserm Mittel vermögend seyn sollte, dergleichen wider den Willen der mehresten zu erregen. Aber ich habe mir sagen lassen, daß in Sachen, die eine ganze Gesellschaft angehen, die mehresten Stimmen etwas beschließen müssen. Alldieweil ich kein Rechtsgelahrter bin, so kann ich dies wol nicht so recht beurtheilen; aber es kömmt mir denn doch so ziemlich vernünftig für, und ich habe auch sonst gehöret, daß es sonst auch also bey unsern ritterschaftlichen Deliberationes sey gehalten worden. Wenn es nun darnach ginge, so glaubte ich wol, daß die Uneinigkeiten nicht sehr viel solten zu bedeuten haben. Und wir solten es doch billig bey dem Herkommen lassen. Das wird nun wol die Zeit lehren.

Er schreibt mir selber, daß an die zweihundert den Vergleich unterschrieben haben. Ich habe es selbst auch gesehen, und es haben nachher noch mehr unterschrieben. Das ist dem doch all viel. Was aber mein lieber Neveu ferner schreibt, daß in zwey Kraysen noch mehr als noch einmal so viel Güter seyn, davon die Besitzer nicht unterschrieben haben, und daß noch ein ganzer Krays, als der dritte Theil des Landes, dagegen appelliret habe, das kann ich nun so nicht gut einsehen. Denn, seh er nur selbst mal, mein lieber Neveu, zweihundert haben unterschrieben; mehr als noch einmal so viel, das sind wenigstens wieder zweihundert, das sind vierhundert. Der dritte Krays, der nicht unterschrieben hat, soll der dritte Theil des Landes seyn; das wären also wieder zweihundert. Summa 600 Adeltiche Güter, wie er leicht selbst nachrechnen kann. Nun will ich ihn sagen, daß sich nicht viel über halb so viel Güter in unsern alten Catasters und Anschlägen

von

von Ritter-Diensten finden, wie ich nachgezählt habe. Und hernacher sind doch keine Ritter-Güter vom Himmel gefallen, oder aus der Erde gewachsen, daß sie nun sollten noch mal so stark seyn. Mein, mein lieber Neveu, die Rechnung kann wahrlich nicht richtig seyn. Entweder die Leute haben sich verzelet, oder er hat sich verhöret; anders kann es nicht seyn. Doch so ein Versehen kann einen Menschen wol mal überkommen, und will ich ihn deswegen eben nicht getadelt haben.

Nun schreibet er, daß den Vergleich viele unterschrieben haben, die ihn nicht einmal gelesen, oder die ihn nicht recht geprüft haben. Ob nun das erste wahr ist, das weiß ich nicht, aber ich sollte es doch kaum glauben. Was aber das letzte anlanget, so wird mein lieber Neveu wol wissen, daß kaum der dritte Theil von uns geschickt ist, so was zu prüfen. Inmassen sehr viele von uns gehen in ihren jungen Jahren nach fremde Höfe und Orter als Pages oder Cadets, denn werden wir Officiers, denn werden wir Capitains, oder kriegen sonst einen Caractère, und denn kommen wir zu Hause, und treten unsre Güter an, und heyrathen. In der Fremde kriegen wir nicht viel von unsers Vaterlandes Gesezen und Zustande zu wissen; wir bekümmern uns auch nicht viel darum, besonders wenn wir im Militair-Stande leben. Zu Hause brauchen wir auch in den ersten Jahren unsre Zeit dazu, daß wir unsre Felder und Bahren kennen lernen, und lernen den Profit kennen, den wir uns daraus machen können, und lernen unser Holz und unsre Dohnen-Steige kennen. Da haben wir denn nicht viel Zeit, uns die Landes-Sachen bekannt zu machen, und was wir noch davon lernen, das hören wir denn so von andern, die es auch oft nicht recht wissen. Mein lieber Neveu, ich kann ihm mein eigen Exempel vorstellen. Mein seliger Großvater, der Landrath, hatte sich viele schöne Mecklenburgische Schriften gesammelt, die er auch fleißig gelesen hat, und hat er immer zum Frieden gerathen. Als er starb, hatte er sie alle eingepackt und versiegelt, daß sie für meinen seligen Vater aufgehoben werden sollten. Da hatten sie meines seligen Vaters Vormünder in Verwahrung genommen, bis mein seliger Vater aus Sächsischen Diensten zu Hause kam, der kriegte sie damals wieder. Er sprach recht viel von Landes-Sachen, und sie hielten viel von ihm, und die Ritterschaft in unserm Amt fragte ihn vielfältig um Rath in den Troubles; aber das alles hatte er nur von andern so gehört, denn ich habe den Kasten noch so gefunden, wie ihn mein seliger Großvater versiegelt hatte, als ich das Gut antrat, und er hat ihn niemals offen gemacht, hatte auch nichts eben von Landes-Sachen gelesen. Ich habe auch nachher, als ich die Sachen so ein bißgen gelesen, gefunden, daß er die meiste Zeit die Dinge nicht verstanden hat, davon er so viel zu sprechen pflegte. Nun, so gehet es den mehresten unter uns, und sind der also gewiß viele, die nicht unterschrieben haben, die nicht im Stande sind, die Ursachen der Protestation, und ob sie rechtmäßig sind, zu prüfen und zu verstehen. Wir richten uns denn größtentheils nach denen, die wir so für die Klügsten halten, und ist es so immer unter uns hergebracht, kann auch nicht gut anders seyn. Und da finde ich nun doch, daß so viele kluge brave Herren von der Ritterschaft, deren ihren Anschlägen man sonst im Lande durchgängig gefolget ist, und die auch zum Theil in fremder grosser Herren ansehnlichen Diensten sind, und mit Staats-Sachen viel umgehen, und mit die gelehrtesten unter uns sind, auch die Privilegia, die wir haben, wol verstehen, den Vergleich unterschrieben haben, die das doch wol eben so gut wissen, als diejenigen, die ihn noch nicht annehmen wollen. Es kann also wol, wenn das auch wahr wäre, daß ihn viele, die ihn unterschrieben haben, ihn nicht recht geprüft haben, dem Vergleich nicht sonderlich viel schaden, eben so wenig als die andre Parthey das für schädlich gehalten haben will, daß die wenigsten von ihnen es recht einsehen können, ob sie, Protestantes, wie sie mein lieber Neveu nennet, Recht oder Unrecht haben.

Was nun aber mein lieber Neveu schreibet, daß die Vollstreckung des Vergleichs nicht nach der hiesigen Lande hergebrachten Formaliteten vor sich gegangen sey; so verstehe ich das wiederum nicht. So viel ich weiß, so ist noch nimmermehr so ein Erb-Vergleich in Mecklenburg geschehen, daß schon dabey Formaliteten hergebracht wären, die jezt unter veräußert worden. Dis hat mein lieber Neveu wol wieder nicht recht gehört, oder er hat es auch unrecht verstanden.

Was

Was nun weiter anbelanget, was der Herr Cavallier gesagt hat, von denen die unterschrieben hätten, so ist das wol nicht von grosser Erheblichkeit. Denn fürs erste a) haben überall nur drey Dames unterschrieben, wie zu sehen ist, und da in unserm Lande die Dames auch Lehn-Güter besitzen können, auch die hier unterschrieben haben, gerichtlich constituirte Vormünderinnen sind, so können sie ja wol allerley Arten von Contracte machen und unterschreiben, wie ich wol sonst gehöret habe. Und denn so ist ja dieser Landes-Vergleich nicht von den drey Dames gemacht; aber wo in Teutschland die Dames solche Rechte haben, als diese hier haben, so können sie wol gar solche Transacte machen, warum nicht auch unterschreiben? Hiernächst b) kenne ich alle die so genau nicht, die unterschrieben haben, ob unter ihnen auch nur bloss Pfandehaber sind, und hätte der liebe Neveu wol gethan, wenn er sich die besonders gemerkt hätte, und denn liesse sich davon noch weiter reden, ob die Pfandträger nicht auch unterschreiben können. Und c) finde ich doch keinen, der nicht in Mecklenburg Güter hätte, der unterschrieben hat, und was soll denn das heissen, daß sie nicht Mecklenburgischen, sondern fremden Adels sind. Wenn einer vom fremden Adel hier in unserm Lande Lehn-Güter hat, so gehöret er ja zum Mecklenburgischen Adel, oder zur Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft, mit der der Vergleich gemacht ist. Eben so auch d) wenn bürgerlichen Standes Leute hier im Lande Lehn-Güter besitzen, so haben sie ja alle Rechte, die der Mecklenburgische Adel hat, in so ferne sie Landsassen oder Lehn-Leute sind. Und als Landsassen oder Landstände haben sie diesen Vergleich auch unterschrieben, wie bekannt ist. Und hat also hinfolglich der Herr Cavallier das Ding wol nicht recht verstanden, und was er daraus geschlossen, das ist auch wol nicht recht geschlossen gewesen. Was er da hernacher noch gesagt hat, da ist ja auch kein Beweis bey; das kann man so doch nicht glauben.

Als nun der Herr Cavallier weggegangen ist, und was mein lieber Neveu da weiter gesprochen hat, das ist nun all recht gut. Und was der Herr N. gesagt hat, das ist auch recht gut, und kann all wol seyn. Was auch gedruckt ist, das habe ich auch gesehen, aber ich kann wol sagen, daß es mir nicht so recht gefallen wollen. Denn als ich den Erbvergleich nachgesehen habe, so habe ich nicht gefunden, daß das darinn steht, was nach der gedruckten Schrift, die keinen Titul hat, darinn stehen soll. Und was des Herrn von Wendessen Protestation betrifft, so hat sie mir auch nicht gefallen wollen, und verstehe ich die auch nicht recht, denn sie ist so was hochtrabend geschrieben, das nicht jedermann verstehen kann. Aber was weiter darin vorgegangen ist, mit dem Herrn von Wendessen nemlich, das ist nach meinem Verstande viel deutlicher, und will ich dem lieben Neveu zur Nachricht hiebey legen, auf daß er es auch lesen könne; und sage er mir denn mal, ob das nicht deutlich ist? Und was die allerhöchste Kaiserliche Majestät betrifft, so müssen wir erst sehen, was sie dazu sagen wird, daß einige von uns so viel protestirens und appellirens machen, und werden sie es wol zu machen wissen, wie es seyn soll.

Und was nun mein lieber Neveu weiter gesagt hat, das ist auch recht höflich und gut, und er thut wol, daß er so höflich ist. Aber die Frage ist doch so was fürwitzig. Sage er mir doch mal, wie kann der Herr N. wissen, was die allerhöchste Kayserliche Majestät thun wollen? Sitzet er doch, der Herr N. nicht mit in der Kayserl. Majestät Rath. Und die Kayserl. Majestät werden wol wissen, was zu unserm Friede dienet, und daß es besser ist, wenn wir mit unserm lieben Herzog gut stehen, als wenn wir immer weg mit ihm processiren wollen, das uns so viel Geld kostet, daß wir dabey zu Grunde gehen, und nun schon über 50 Jahr solche geführet haben, und doch nichts dabey gewonnen haben, indem daß sie sagen, daß alles nur provisorie erkannt ist, wie auch wol scheint, und wir auch zum Vergleich angewiesen sind, wie der liebe Neveu selber wol weiß. Und die Allerhöchste Kayserl. Majestät werden wol alles steuern, was den Frieden hindern kann, welches sie allgerichtetst und huldreichst wol thun werden. Und unser lieber Herzog ist auch so friedfertig gesinnet, wie mein lieber Neveu selber schreibt, daß wol zu hoffen stehet, daß er die Allerhöchste Kayserl. Majestät wol dahin bewegen wird, daß es endlich einmal in Mecklenburg Friede wird. Und seine klugen Rätze, die werden das auch wol thun, als die es mit dem Lande so recht gut und ehrlich meynen, daß man nicht sagen kann, daß sie unsichern Rath geben, sondern daß sie mehr der angebohrnen Landesunterthanen Untergang zu verhüten

hüten suchen, sintemal sie das gute Vernehmen zwischen seiner Herzogl. Durchl. und ihnen fest stellen wollen.

Was nun anbetrifft die Gründe, die der Herr N. meinem lieben Neveu erzehlet hat, und die die haben, die sich der Unterschrift wegern, so weiß ich nicht, ob mein lieber Neveu sie alle recht verstanden und recht begriffen hat. Denn es dünket mich, daß der Herr N. das nicht alles so könne gesaget haben. Denn

A.) So ist ja die alte ächte Union, die unsre lieben Vorfahren aufgerichtet haben, in dem Erbvergleich ausdrücklich bestätigt worden, wie der Herr N. und mein lieber Neveu darinn §. 138. und weiter lesen kann, wie es daselbst zu lesen ist, und soll sie ja nach wie vor in ihrer Kraft und Wirkung bleiben, und ist sie auch hinten mit angedruckt worden, p. 87. und soll sie ja so bleiben, wie sie da ist, und ist nichts darinn geändert worden. Nun, was wollen wir denn mehr haben, und ist sie ja nicht aufgehoben worden, und wird sich mein lieber Neveu nur verhöret haben, oder wird es nachher nur vergessen haben, wie es eigentlich damit ist. Und

B.) Von dem Landkasten, da wäre noch viel von zu schreiben. Haben wir doch nun nicht nöthig, wegen der Berichtigung der Landkasten-Rechnung so viel Arbeit und Mühe zu haben, und ist doch alles damit abgethan und zum Ende gekommen, wie in dem Erbvergleich §. 511. zu lesen ist. Denn so habe ich auch mein Lebtag nicht gehört, daß ein Mitglied der Ritterschaft auf dem Landkasten hat Credit machen können, wie er schreibt; aber wol, daß da viele Schulden auf gemacht sind, die allen Gütern zur Beschwerde gekommen sind; sintemal auch der Landkasten, wenn die Contribution und all das andre daraus ist bezahlt worden, nicht viel übrig behalten hat, dadurch der drohenden Noth vorgebeuet werden können, oder dem Lande wieder aufgeholfen werden können, und daß er auch nicht gut verwahret gewesen, weil er oft bestohlen worden, wie man gehört hat, wenn es geschehen ist. Ist auch folglich der Landkasten noch geblieben, weil noch Geld hinein gehen soll, wie in dem Vergleich §. 45. 70. 72. 85. 120. geschrieben stehet, welches nicht geschehen könnte, wenn er nicht noch da wäre, daß er also nicht aufgehoben ist, wie er schreibt, daß also das Land daraus noch Rettung und Hülfe haben kann, wenn welche darinn ist, aldiemeil er noch bleibet, der Landkasten nemlich. Weiter

C.) Daß der Landesherr Ritter-Güter ankauffen kann, das ist ja billig. Warum sollte er das nicht thun können? Das kann ja doch in Mecklenburg jedweder thun, wenn er Geld dazu hat, und das sollte der Landesherr nicht thun können? Wie er doch schreibt, der liebe Neveu! Daß aber die Natur der Lehne dadurch gänzlich geändert werden soll, das ist mir zu gelehrt, sintemal ich das Lehnrecht nicht studiret habe, wie er wol weiß. Daß aber ferner bald alle Lehnen des Landes in Herzogliche Domainen werden verwandelt seyn, das hat nichts zu sagen, und von dem Landkasten ist oben schon gesagt. Und daß das nichts zu sagen hat, das siehet man daraus, wenn die von der Ritterschaft nur ihre Güter nicht viel zum Verkauf stellen, daß sie nicht nöthig haben, wenn sie nur allemal gut wirthschaften, und sich nicht über ihre Decke strecken, und keine Concurs-Processe entstehen, welches sie wol vermeiden können. Und wenn denn keine adeliche Güter öffentlich zu kauffen sind, wo soll sie denn der Landesherr her kauffen, he? Und hätten die Ritterschaften in den andern Reichsländern, davon mein lieber Neveu schreibt, es auch so machen sollen, so wären sie noch nicht ausgekauft, und wären hübsch darinn geblieben. Ferner

D.) Von dem Besteuerungs-Recht, so hat der Herr N. wie ich sehe, dem lieben Neveu den 1742 gedruckten unumstößlichen Grund der Steurfreyheit der Mecklenburgischen Ritterschaft zum Durchlesen mitgetheilet. Das ist recht gut. Und wenn nun mein lieber Neveu mich bald besuchen wird, denn will ich ihm auch zum Durchlesen mittheilen, die 1752 gedruckte urkundliche Bestätigung des Herzoglich-Mecklenburgischen Besteuerungs-Rechts; da soll er auch wol was in zu lesen finden, das er beherzigen kann. Und überdem, so ist ja in dem Vergleich §. 74. 75. deutlich zu lesen, daß das Besteuerungs-Recht nicht zur blossen Willkühr des Landesherrn stehe, immassen darinn gesehet ist, daß nicht mehr, als in dem Vergleich verabredet ist, auf einige Art soll gefodert werden. — Und weiß ich bey sögestalten Sachen nicht, ob Herr N. meinem lieben Neveu was hat auf den Ermel sicken wollen, als er das gesagt hat, welches doch nicht recht wäre und sich nicht schickte.

Sie

Sie hätten alle beide das gleich anders sehen können, wenn sie nur den Vergleich, den sie doch vor sich liegen gehabt, aufgeschlagen hätten, welches sie also wol nicht gethan haben. Demnach auch dasjenige, was wir nach dem Vergleich ausgeben müssen, sehr billig ist, und noch weniger ist, als wir sonst gegeben haben, und wir doch wol das geben müssen, was billig ist. Daß aber Herr N. über den Trieb zu sprechen, das Reden nicht ganz vergessen, das ist sehr gut, allermassen ich sonst das folgende nicht erfahren hätte, als nemlich

E.) Daß da stehet, daß die Landesherrn das Recht, Gesetze zu geben und Constitutiones zu errichten, niemals besessen. Ich sage demnach, daß Herr N. das mit Wahrheit nicht hat sagen können, und also der liebe Neveu es nur nicht recht wird eingenommen haben, weil doch Herr N. wol nicht solche Unwahrheit gesagt haben wird. Indem ich nun in meines seel. Großvaters Kasten noch eine Abschrift gefunden habe, von Landtags-Acten, daß 1572 auf dem Landtage die Herzöge gesagt haben, daß J. F. S. Macht hätten, ohne der Unterthanen sämtlichen Vorwissen und Bewilligung, nach Gefallen und Gelegenheit, in ihren Landen Constitutionen, Satzungen und Ordnungen zum gemeinen Besten zu machen und anzurichten; und die Ritter- und Landschaft darauf geantwortet hat, daß man gerne gestünde, daß J. F. S. Macht hätten dergleichen zu machen, und wolte man also das, was man erinnert, nicht dahin gemeinet haben: doch sey man der Zuversicht, und bäte, die irgends sonst vorhandne Privilegia und Freyheiten dabey gelten zu lassen; und habe man gehoffet, es würde J. F. S. der Landstände Bedenken ihr nicht entgegen seyn lassen; wie dies alles in den Landtags-Acten ausführlich auch zu lesen seyn wird. Daß also die Herzöge das Recht ja wol besessen haben. Und ist ja nun überdem in dem Erbvergleich §. 191. u. f. w. deutlich genug gesetzt, daß wir von der Ritterschaft über zu erlassende Verordnungen und Landes-Constitutionen sollen vernommen werden, und unser rathsames Bedenken und Erachten darüber soll gehöret werden, wie §. 195. 199. zu sehen ist, und hätte es der Herr N. daselbst wol lesen können, und werden seine Güter dabey wol in Sicherheit bleiben, und dünkt mich, daß wir jetzt in diesen Punct so viel erhalten haben, als wir sonst mit allen Proceßen nicht gehabt haben, daß also unser lieber Herzog uns hier recht gnädig gewesen, daß wir ihm nicht gnug danken können. Aber von den Hofleuten habe ich gehöret, daß sie Lutherisch sind, und also mit Reliquien nichts zu thun haben, wie die Catholischen. Aber

F.) Von dem Justizwesen, da haben wir keine Ursache über zu klagen, daß das geändert werden soll, sintemal wir immer darüber geklaget haben, daß das Justizwesen hier im Lande nicht gut genug bestellet wäre, daß die Advocaten also reich würden, und wir arm, wie bey vielen zu sehen ist. Aber daß die Appellation uns sollte genommen seyn, das finde ich nicht, aber wol, daß es damit seyn soll, wie in den Reversalien stehet, wie im Erbvergleich §. 382. zu lesen stehet, da es der liebe Neveu nachlesen kann. Daß aber besonders die Concurrs-Processe sollen verkürzt werden, wie §. 404. stehet, das ist ja sehr gut, und weiß der liebe Neveu selber, wie es mir ergangen ist, da ich mein Capital in 24 Jahren nicht habe kriegen können, und es auch noch nicht habe, und ich selbst von andern habe Geld aufleihen müssen, und habe viel und grosse Douceurs und Provision geben müssen an die Wechsler und Advocaten, wie ich mit meinen Rechnungs-Büchern beweisen kann, welches ich sonst nicht nöthig gehabt. Sintemal ich auch nicht weiß, daß es zu unsern Vorrechten gehöret, daß wir immerweg Processe führen, und daß wir die Advocaten reich machen, wenn sie Actores communes werden auf unsern Gütern. Und soll ja die Gerichts-Form besser gemacht werden, und sollen wir ja dabey gehöret werden, wie §. 403 stehet. Nu, was wollen wir denn mehr?

Daß nun Herr N. da er aufgehöret hatte zu reden, still geschwiegen, das ist ja ganz natürlich, und hat nicht anders seyn können, weil er sonst noch redete; und daß er meinen lieben Neveu angesehen hat, das hat er wol thun können, immassen er des Ansehens noch wol werth ist. Daß auch mein lieber Neveu noch nicht müde gewesen, das glaube ich wol, weil es noch vor der Abendmahlzeit war, und also ihre Augen noch nicht voll Schlaf gewesen, daß sie die Stellen in dem Vergleich wol hätten nachlesen können, da sie es denn anders würden gefunden haben, als mein lieber Neveu geschrieben. Daß aber Herr N. gelächelt hat, daraus sehe ich, daß er noch so scherzhaft ist, als er sonst immer  
gewesen,

gewesen, und hat er sich wol gefreuet, daß er dem lieben Neveu so was einbilden können, welches doch nicht also ist, und welches er auch doch billig nicht hätte thun sollen. Ferner, daß Herr N. gesaget, daß man nicht gerne von diesen Sachen umständlich redet, das hätte sich der liebe Neveu merken sollen, und hätte also noch viel weniger was davon schreiben oder drucken lassen sollen, weil man doch noch eher von einer Sache ohne Gefahr reden kann, als schreiben. Daß aber die, die dem Vergleich zuwider sind, heilig betheuren, daß sie gegen die Landesherrschaft die tiefste Ehrfurcht hegen, das glaube ich wol, daß sie das sagen, allermassen sehr viele von ihnen das Ding nicht recht einsehen, daß ihre Widersetzung gegen den Vergleich damit wol nicht recht gut bestehen könne, weil sie doch ihm rein angebohrnen Landesherrn, der ihnen alle ihre Privilegia und Rechte so gnädig bestätigt, wie in den §. 2. des Erbvergleichs zu sehen ist, sich widersetzen, und da sie alles was sie gewollt gekriegt haben, was nemlich billig ist, und noch mehr, nun doch keinen Frieden halten wollen. Und des Durchlauchtigsten Herzogs seine Råthe, die werden das wol halten, was der liebe Herzog zugesaget hat, sintemal sie ja auch zum Frieden und Vergleich gerathen haben.

Was der liebe Neveu nun da geschrieben, daß eine nicht unrichtige Feder über den Vergleich Anmerkungen gemacht, und es will drucken lassen, das sehe ich nun nicht ab, was es nutzen soll, auffer daß das Geld verspielt wird, indem dem Vergleich das nicht schaden kann noch wird. Und überdem, so werden auch nicht unrichtige Augen dazu erfordert, zu der nicht unrichtigen Feder, damit sie den Vergleich recht lesen können, und ihn besser durchlesen, als Herr N. gethan hat, der ihn gewiß nicht recht gelesen hat. So habe ich auch schon Anmerkungen über den Vergleich gemacht, die ich schon hätte können drucken lassen, wenn ich nicht einsähe, daß das nichts nutzen kann, sintemal der Vergleich für sich schon so deutlich genug ist, wenn man ihn nur mit nicht unrichtigen Augen ansiehet und durchlieset, und so hübsch aufmerksam dabey ist, als der liebe Neveu bey des Herrn N. Rede gewesen ist. Aber wo sie was drucken lassen, so lasse ich meine Anmerkungen auch drucken, das thue ich gewiß, und die werden doch besser seyn als ihre; das weiß ich wol. Aber ich glaube, wir thäten besser, daß wir gar nichts mehr drucken ließen, und sähen erst zu, was die Kayserliche Majestät dazu sagen wird, so behielten wir unser Geld, und die Buchdrucker könnten andere nützliche Sachen dafür drucken, z. E. die Lebensbeschreibung der gelehrten Mecklenburgischen Edelleute, daß es ein gutes Exempel für unsre Jugend gäbe. Das ist so meine Meinung hievon.

Daß der liebe Neveu sich gegen den Herrn N. hat bedanken wollen, das ist recht gewesen, und wird er sich ja durch den dritten daran nicht haben hindern lassen, will ich nicht glauben. Wäre sonst unhöflich gewesen. Was er mir aber da schreibt, daß er noch vieles hätte schreiben können, wozu soll mir denn das nutzen; weiß ich doch nun nicht, was es gewesen.

Nun noch von den Folgerungen, die mein lieber Neveu gemacht hat. Und zwar vors erste, scheint, daß der Vergleich alle Streitigkeiten heben könne, da er sehr billig ist, und viele brave verständige Herren ihn gemacht haben, die unsre Rechte recht gut verstehen; und der liebe Herzog und seine brave Råthe, die verstehen das auch recht gut, und sie werden sich wol zusammen thun, und den Vergleich vertheidigen, wie auch schon §. 30. zugesagt und ausgemacht ist, und wie nachhero noch viel mehr zugesagt haben, die es auch halten werden, und werden die allerhöchste Kayserliche Confirmation schon zu erlangen wissen, die auch nicht ausbleiben wird, wenn die Kayserliche Majestät nur erst siehet, daß die mehresten ihn haben wollen, welches sie bald sehen wird, wenn sie sich nur die Namen aller Protestanten geben läßet, die so sehr viel nicht sind. Belangend des Herrn von Bülow seine Rede, so habe ich die nicht gelesen, aber mir doch sagen lassen, daß sie recht gut sey, und daß man daraus sehen könne, daß der Herr von Bülow seine Zeit gut gebraucht, daß er ein gelehrter Mann werden kann, dergleichen uns in unsrer Ritterschaft sehr nötig thun. Und was da geschrieben stehet, daß der Vergleich bekant gemacht sey, das ist ja wahr, und hatte man ihn ja schon vorher unterschrieben, und Gott dafür gedankt, wie mir mein lieber Bruder erzehlet hat, der dabey gewesen.

Vors

Vors zweite; sehe ich nicht ab, wie der Vergleich den Saamen neuer Zwistigkeiten streuen werde, wie der liebe Neveu schreibt, wenn wir nur nicht selbst Saamen dazu machen und einstreuen, das wir nur können bleiben lassen, weil er so stark aufgehen möchte, daß unser gutes Korn darunter ganz zurück bliebe. Daß aber die Schreibart des Hofes an gewisse Commünen so harte gerathen sey, so mögen die Commünen es wol darnach gemacht haben, welches ich nun nicht recht weiß; und wenn wir es nur nicht darnach machen, so hat das nichts zu bedeuten, und wird niemand darüber stuzig werden, als der sich vorgesezt hat, es auch so zu machen, daß die Schreibart gegen ihn auch hart seyn muß. Und das können wir wol bleiben lassen, und sollen es auch nicht thun. Allermassen als denn keine neue Sammlung von neuen Mecklenburgischen Streit-Schriften entstehen kann, und man ihr nur vergeblich entgegen sehen muß, welches ich auch wünsche, daß man vergeblich aussehe, nach den Streit-Schriften nemlich. Was er nun

drittens mir versprochen hat, daß er mir künftig noch mehr erzehlen will, was passirt, das nehme ich mit vielen Dank an; aber daß er es auch wolte wieder drucken lassen, das laß er nur bleiben, wie ich oben gesagt habe, daß ich es nicht für nöthig und gut halte, und er besser thut, wenn er das Geld sparet, wie ich auch gerne gethan hätte, wenn er nur sein Schreiben nicht zuerst hätte drucken lassen, wie er gethan hat. So habe ich dean auch nicht nöthig, künftig auch meine Antwort wieder drucken zu lassen.

Schließlichen habe ich es meinem lieben Neveu hiemit aus guter Meinung schreiben wollen, wie ich es kann, und nachdemmal ich die Sache einsehe. Und kann er das nicht sagen, daß ich den Vergleich nicht verstehe, sintemal er deutsch geschrieben ist, und groß genug gedruckt ist, daß man ihn wol lesen kann, und ist auch nicht so viel Latein darinn, und was darin ist, habe ich von meinem Advocaten auch schon sonst gelernt und mir erklären lassen, was das heisset. So hätte ich auch meinem lieben Neveu schon eher geantwortet, aber der Brief ist auf meinem Gut gekommen, als ich nach einem guten Freund, und nachher nach unserm Amts-Convent gereiset war, da sie denn auch alle sagten, daß der Vergleich recht gut ist, wie ich oben schon geschrieben habe. Nun ich sehe bald mal nach dem lieben Neveu aus, da wir denn mehr davon sprechen wollen.

Der ich verbleibe, &c. S = = den 28ten Sept. 1755.

P. S. Ich habe dies unserm ritterschaftlichen Einnehmer zu N. B. gewiesen, weil ich es wolte drucken lassen, und der mir sagte, daß es wol so angienge, also habe es drucken lassen. Aber er sagte mir, daß ich das wol nicht recht verstanden hätte, was der liebe Neveu von dem Herrn Cavalier geschrieben, und daß das einen Edelmann bedeuten sollte. Aber die Bürgerlichen wissen das doch nicht recht, mit der Titulatur der Edelente, sintemal ich noch von der Mademoiselle gelernt, daß Cavalier, wenn es einen Edelmann bedeutet, mit Einem I geschrieben wird, aber der liebe Neveu es allemal mit Zwey II geschrieben hat, daß ich also wol recht habe, und es der Name einer besondern Person ist, wie ich es auch verstanden habe. Grüße er doch den Herrn Cavalier meinerwegen unbekannter Weise.

## Beylagen.

Der Ritter- und Landschaft Memorial, wegen des Herrn von Wendessen  
Protestations-Schrift.

Durchlauchtigster Herzog,  
Gnädigster Fürst und Herr.

Ew. Herzogl. Durchl. geruhen aus der in copia vidimata hieben kommenden Protestation, welche der Landrath von Wendessen, den Tag zuvor, da wir so glücklich gewesen, mit Höchst Deroselben den so längst gewünschten, und nach so mühsamer Handlung zum Stande gebrachten Vergleich zu vollziehen, wider dieses Geschäfte einzulegen unvermuthet vor gut gefunden, zu ersehen, mit was unglimpflichen und harten terminis er nicht nur das Directorium und ganze Corpus der Ritter- und Landschaft anzutasten, sondern auch so gar Ew. Herzogl. Durchl. Selbst in dem Höchst Deroselben gebührenden respect zu nahe treten, sich unternommen. Nach dem in copia anverwahrtem protocollo, haben wir uns sogleich diese unmulde, das zwischen dem Corps und einem Landrath notwendige Zutrauen, gänzlich niederschlagende, Antastung so fort ad animum revocirt, und die nöthige satisfaction zu suchen vorbehalten. Wir bewürken solches hiedurch

hiedurch in Unterthänigkeit, und stellen Ew. Herzogl. Durchl. submisselt anheim, auf was Art Sie geruhen wollen, Sich selber Recht und uns die behörige Genugthuung angedeyen zu lassen, damit wir ferner nicht fürchten dürfen, uns auf eine so unangenehme Art, als geschehen, mit einem Mann, der an unserm Directorio Theil hat, und solches, uns, und die mit ihm daran arbeiten, zu verunglimpfen sich herausgenommen, committiret zu sehen. Wir beharren übrigens in tiefster Ehrfurcht,

Ew. Herzogl. Durchl.

Rostock, den 22ten April,  
1755.

unterthänigste,  
auf gegenwärtigem allgemeinen Convocations-Tage  
anwesende Land-Räthe, Land-Marschälle, und  
übrige von Ritter- und Landschaft der Herzog-  
thümer Mecklenburg.

Herzogliches darauf erlassenes Rescript.

B. G. S. Christian Ludewig, H. z. M.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor, Edle und Beste, auch Ehrenveste und Ehrsame, Liebe Getreue. Wir haben verlesen gehört, was an Uns Unsr Land-Räthe, Land-Marschälle und übrige von Ritter und Landschaft unsrer Herzogthümer Mecklenburg, unterm 22. dieses, vom damaligen allgemeinen Convocations-Tage zu Rostock, wegen der unternommenen Protestation des von Wendessen, am Tage vor dem beglückten Vollzug des jüngsten Erbvergleichs, bey öffentlicher Landesversammlung einzulegen kein Bedenken getragen, unterthänigst gelangen zu lassen, ihren Pflichten gemäß gefunden. Nun ist die ganze Fassung der beigelegten Protestations-Charreque so unge-reimt und dergestalt bewandt, daß sich daraus lediglich auf nichts, als auf ein in seinen vorgefaßten Meinungen befangenes Gemüthe schließen läßt, welches sich in seinen schwülstigen Gedanken, und in demjenigen Landverderblichen Patriotismo, dessen Glück und Wohl bloß in der Berewigung der Streitigkeiten zwischen uns und unsern Land-Ständen bestehet, weiterhin gefallen will. Der Unfug des ersagten von Wendessen, der in einem offenbaren Friedensstö-rischen Aufwiegelungs-Vorsatz bestehet, verdienet zwar, da er in Unserm Territorio, und gar in Unsrer Residenz-Stadt ausgeübet werden wollen, eine exemplarische Bestrafung. Weil wir aber nach Unserm Landesväterlichen Gemüthe nicht gerne ohne die höchste Noth geschehen lassen möchten, daß der zu Unser und Unsrer getreuen Land-Stände Vergnügen erzielte Friedens-Schluß an jemanden durch scharfe Rechts-Verhängnisse zuerst bekannt würde; so wollen wir den von Wendessen, der sich selbst durch seine Friedensstö-rerische Unart beim ganzen Lande ge-nugsam beschimpft hat, mit einer besondern Ahndung, so viel Uns betrifft, übersehen. Zu Eurer und Eures Directorii besondrer Genugthuung aber, die Wir Euch sñglich nicht versagen können, wollen Wir Unsere, auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des ganzen Landes, unterm 1sten Martii jüngsthin beim allgemeinen Convocations-Tage, zum Vortheil des mehrersagten von Wendessen, erlassene gnädigste Declaration, wie hiemit geschieht, wiederum aufheben, auch nicht geschehen lassen, daß er fñhrohin Unsr Residenz-Stadt Rostock wiederum betrete. Auf diese Art sind Unsr getreue Land-Stände, wie sie in dem Eingangs angezogenen Memorial vom 22ten dieses gebeten, dahin gesichert, daß Sie den weitem Anzapfungen eines Meuterers nicht bloß gestellet werden. Die Ehrlichen Männer aber, welche derselbe in seiner Schmäh-Schrift verdeckt oder offenbar anstechen wollen, sind unter dem Schilde des Jhnen von Uns und dem rechtschaffenen Lande beigelegten Zeugnisses, daß Sie mit dem redlichsten und uneigennützigsten Eifer und Fleiß das Beste des Vaterlandes gesucht und erreicht haben, gaugsam gedeckert und vertreten. Sie werden sich auch an niederträchtigen Tadlern oder Verläumdern nicht besser, als durch eine stille und ruhige Verachtung, rächen können. Ihr habt dieses Eures Gutfinden nach, da die Land-Stände, wie Wir äußerlich vernehmen, bereits aus einander gegangen sind, an einen jedweden im Lande, dem daran gelegen, bekannt zu machen. Und Wir verbleiben Euch mit Gnaden wohl bengethan. Datum auf Unsrer Festung Schwerin, den 30 April 1755.

Christian Ludewig, H. z. M.

G. K. B. v. Ditmar.

Denen Edlen und Besten, auch Ehrenvesten und Ehrsamem,  
Unsern lieben Getreuen, zum Engern Ausschuß erwählten  
Land-Räthen und übrigen Deputirten von Ritter- und  
Landschaft unsrer Herzogthümer Mecklenburg, zu Rostock.



**Resolutio Caesarea.**

Mercurii 14. Aprilis 1756.

**Mecklenburg contra Mecklenburg, Commissionis, nunc transactionis  
ejusque Confirmationis. publicatur Resolutio Caesarea:****K**aysrerliche Majestät habe Dero gehorsamsten Reichs-Hofraths erstattete Gutachten aller-  
gnädigst gut geheissen; Deme zu Folge

1<sup>mo</sup>, Mit Verwerfung der Lübischen und seiner Adhærenten ganz unstatthafter und nur  
zu Hemmung der so nötig als nützlichen Einverständnis, und Vergleichs zwischen dem Herrn  
Herzog zu Mecklenburg-Schwerin, und Dero Ritter- und Landschaft abzuelenden Appellation,  
werden Appellantes von hier gänglich ab- und dahin angewiesen, ihrem regierenden Landes-  
Fürsten künftighin den schuldigst unterthänigsten Respect und Gehorsam zu bezeigen, auch  
gegen ihre Mitglieder von der Ritterschaft der Landes-Union gemäße und gehörige Achtung  
zu tragen, und sich aller ungebührlichen Hügigkeit, und übler Aufführung gänglich zu entschlagen.

Dahingegen der Herr Herzog ihnen wegen ihrer eingewandten Appellation gleichfalls  
nichts entgelten lassen solle.

2<sup>do</sup>, Fiat petita Confirmatio des zwischen dem Herrn Herzog zu Mecklenburg-Schwerin  
und seiner Ritter- und Landschaft Landesgrundgesetzlichen Erb-Vergleichs, salvis iuribus Cæ-  
sareis, & quorumcunque interest. Wie dann, was in puncto appellationum bey denen  
Mecklenburgischen Land-Gerichten, wie auch wegen derer Appellationen an die allerhöchste  
Reichs-Gerichte, in dem XXI. Artikul vor weitere Zusäze, als das Mecklenburgische Privile-  
gium de non appellando in sich enthält, geschehen, Ihre Kaysrerliche Majestät weiter nicht  
zulassen, sondern es lediglich bey dem Buchstaben und gangen Inhalt dieses privilegii  
genau bewenden lassen.

3<sup>tio</sup>, Fiat etiam petita Confirmatio des zwischen dem Herrn Herzog zu Mecklenburg-  
Schwerin und Mecklenburg-Strelitz getroffenen Vergleichs, in forma consueta.

( S. A. )

Johann Georg Reitzer.

m. p.

## II.

**Hochwolgebohrner Herr,****insonders hochgeehrtester Herr,!**

**W**elchergestalt Ew. Hochwolbohrnen per litteras d. d. G. = = = den 14ten Martii a. c. mir  
zu vernehmen gegeben, wasmaßen Deroselben Herrn Neveu Hochwolgebohrnen beliebet,  
in zwei adjungirten gedruckten Schiften, sub rubro:

**Briefe von neuesten Mecklenburgischen Staats-Sachen,**  
zweytes und drittes Stück;

über den errichteten Landesgesetzlichen Erb-Vergleich, sich in einigen Anmerkungen heraus zu  
lassen, und solche der Welt zu communiciren; auch anbey Ew. Hochwolgebohrnen zugleich  
mein legales, in iure & facto begründetes Bedenken, cum rationibus dubitandi & decidendi  
zu erfördern geruhet, und daß solches von mir bald möglichst abgefasset, auch allenfalls zum  
zu veranstaltenden Abdruck eingerichtet, und sodann an dieselbe eingantwortet würde, verlan-  
get, alles Inhalts des mir darüber zugefertigten requisitions-Schreibens; solches werden  
Ew. Hochwolgebohrnen sich insgesamt hochgeneigt zu erinnern belieben.

Ob nun gleich zwar wol ich ein billiges Bedenken finden mögen, in dieser causa inter  
Sereniss. Dominum territorialem eiusque status provinciales acta, mein etwaniges consilium  
und Gutachten zu interponiren, in Betracht man mir

L. fin. ff. de postul.

etwa entgegen setzen möchte, als worin weislich verordnet,  
quod nemo contra patriam advocare possit;

auch

auch zu dem in talibus causis publicis atque illustribus sein iudicium zu erstatten, allerdings pro periculoso geachtet zu werden pflegte: Jedemoch aber, da ich des Dafürhaltens bin, daß obige allegirte lex ff. um so viel weniger hieher und gegen mich zu appliciren sey, da schon der hochberühmte Jctus. *Thomas Merkelbachius*, in einem sehr stattlichen consilio gezeiget:

quod tantum loquatur in eo casu, ubi quis patriæ obstrictus  
vel in eadem decurio fuerit,

wie ein solches bey dem ebenmäßig theuren Jcto

*Klockio*, Tom. I. Conf. XXXVII. 418.

zu lesen, und aber dergleichen bey mir nicht statt findet,

per notoria;

auch überdem ich dabey in reifliche Erwegung gezogen

quod Jcti, qui se iustitiæ sacerdotet profitentur,

l. 1. ff. de Just. & Jur.

etiam inviti ad consulendum cogi possint,

per gloss. in l. 2. C. de proxim. sacror. scrinior. Libro 12. & ibi *Bart.*

& idem *Bartolus* in l. de tutela C. de integr. restit. minor.

wie solches auch aufferdem gar stattlich ausgeführet, die bewährten Rechtslehrer,

post *Afflic.* & *Chassanæ*. *Joh. Bapt. Asin.* in tract. de Execut. §. 3. Cap. 90.

*Felin.* in c. si pro debilitate. de offic. delegat.

*Cornelius* Conf. 244. n. 2. Vol. 3.

*Francisc. Vivius* in comm. opin. verb. Advocatus. n. 2.

*Ludolph. Schraderus*, in tract. feud. p. 10. sect. 10.

welchem noch beytritt, daß die occultatio veritatis pro peccato mortali gehalten wird,

wie zu ersehen.

Cap. I. de crimin. fals. c. quisquis II. quæst. 3.

add. *Panormitan.* in c. 1. de testib. cogend. gloss. in c. delictorum.

verb. criminibus. eod. & ibi *Panorm.* n. 9.

So habe ich, weil ich pro iustitia mein rechtlich Gutachten mitzutheilen, bittlich angelanget worden, mich dieser Bitte um so weniger zu verweigern gewußt, da ich mich zu der Juristen löblichen Profession bekenne,

vid. *Casp. Klockius*. Tom. III. Conf. CLXXXI. 1. p. 613. a.

auch nicht im mindesten des Dafürhaltens seyn kann, daß dis mein rechtliches Bedenken demjenigen, was

in dem Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich §. 425.

verordnet worden, entgegen lauffe.

Welchemnach denn, und in reiffer Erwegung aller obigen Umstände, erzeiget sich bey dem ersten Schreiben, sub rubro: Zweytes Stück:

Daß Ew. Hochwolgeböhrenen Herr Neveu sich einer kleinen List bedienet, dem Herrn N. seine Geheimnisse abzulauren; woher denn also erwächset

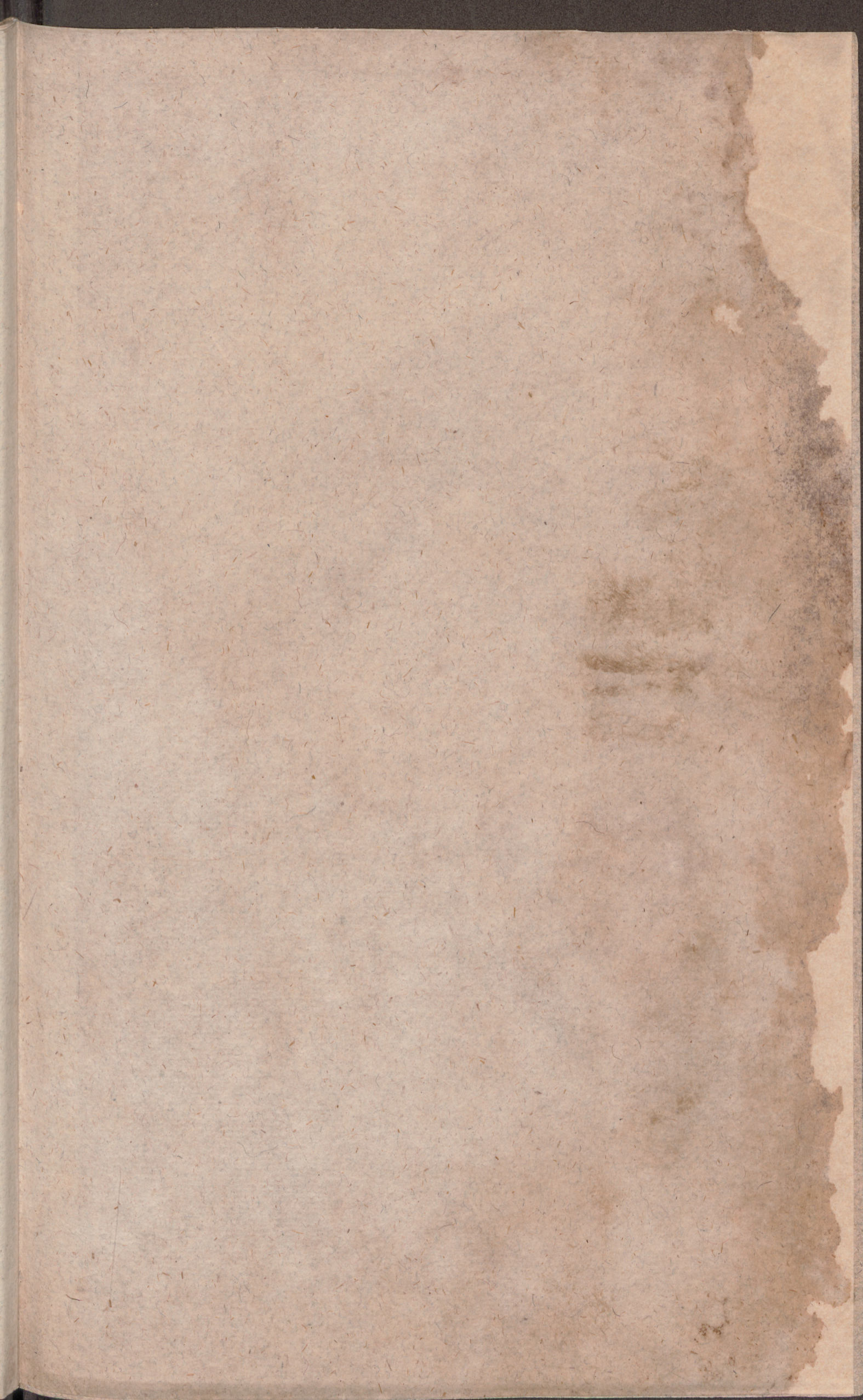
*Questio prima:*

Ob eine solche kleine List, salvo iure atque iustitia von dem Hochwolgeböhrenen Herrn Neveu habe können gebraucht werden, und wie weit sie pro dolo zu halten?

*Rationes dubitandi.* und so weiter.

*Dr. J. N. T. Jctus:*







Vors zweite; sehe ich nicht ab, wie der Vergleich den Saamen neuer Zwistigkeiten streuen werde, wie der liebe Neveu schreibt, wenn wir nur nicht selbst Saamen dazu machen und einstreuen, das wir nur können bleiben lassen, weil er so stark aufgehen möchte, daß unser gutes Korn darunter ganz zurück bliebe. Daß aber die Schreibart des Hofes an gewisse Commünen so harte gerathen sey, so mögen die Commünen es wol darnach gemacht haben, welches ich nun nicht recht weiß; und wenn wir es nur nicht darnach machen, so hat das nichts zu bedeuten, und wird niemand darüber stutzig werden, als der sich vorgesezt hat, es auch so zu machen, daß die Schreibart gegen ihn auch hart seyn muß. Und das können wir wol bleiben lassen, und sollen es auch nicht thun. Allermassen als denn keine neue Sammlung von neuen Mecklenburgischen Streit-Schriften entstehen kann, und man ihr nur vergeblich entgegen sehen muß, welches ich auch wünsche, daß man vergeblich aussehe, nach den Streit-Schriften nemlich. Was er nun

drittens mir versprochen hat, daß er mir künftig noch mehr erzehlen will, was passirt, das nehme ich mit vielen Dank an; aber daß er es auch wolte wieder drucken lassen, das laß er nur bleiben, wie ich oben gesagt habe, daß ich es nicht für nötig und gut halte, und er besser thut, wenn er das Geld sparet, wie ich auch gerne gethan hätte, wenn er nur sein Schreiben nicht zuerst hätte drucken lassen, wie er gethan hat. So habe ich denn auch nicht nötig, künftig auch meine Antwort wieder drucken zu lassen.

Schließlichen habe ich es meinem lieben Neveu hiemit aus guter Meinung schreiben wollen, wie ich es kann, und nachdemmal ich die Sache einsehe. Und kann er das nicht sagen, daß ich den Vergleich nicht verstehe, sintemal er deutsch geschrieben ist, und groß genug gedruckt ist, daß man ihn wol lesen kann, und ist auch nicht so viel Latein darinn, und was darin ist, habe ich von meinem Advocaten auch schon sonst gelernt und mir erklären lassen, was das heisset. So hätte ich auch meinem lieben Neveu schon eher geantwortet, aber der Brief ist auf meinem Gut gekommen, als ich nach einem guten Freund, und nachher nach unsern Amtes-Convent gereiset war, da sie denn auch alle sagten, daß der Vergleich recht gut ist, wie ich oben schon geschrieben habe. Nun ich sehe bald mal nach dem lieben Neveu aus, da wir denn mehr davon sprechen wollen.

Der ich verbleibe, &c. S = = den 28ten Sept. 1755.

P. S. Ich habe dies unserm ritterschaftlichen Einnehmer zu N. B. gewiesen, weil ich es wolte drucken lassen, und der mir sagte, daß es wol so angienge, also habe es drucken lassen. Aber er sagte mir, daß ich das wol nicht recht verstanden hätte, was der liebe Neveu von dem Herrn Cavallier geschrieben, und daß das einen Edelmann bedeuten sollte. Aber die Bürgerlichen wissen das doch nicht recht, mit der Titulatur der Edelleute, sintemal ich noch von der Mademoiselle gelernt, daß Cavalier, wenn es einen Edelmann bedeutet, mit Einem I geschrieben wird, aber der liebe Neveu es allemal mit Zwey ll geschrieben hat, daß ich also wol recht habe, und es der Name einer besondern Person ist, wie ich es auch verstanden habe. Grüsse er doch dem Herrn Cavallier meinerwegen unbekannter Weise.

## Beylagen.

Der Ritter- und Landschaft Memorial, wegen des Herrn von Wendessen  
Protestations-Schrift.

Durchlauchtigster Herzog,  
Gnädigster Fürst und Herr.

Sw. Herzogl. Durchl. geruhen aus der in copia vidimata hieben kommenden Protestation, welche der Landrath von Wendessen, den Tag zuvor, da wir so glücklich gewesen, mit Höchst Deroselben den so längst gewünschten, und nach so mühsamer Handlung zum Stande gebrachten Vergleich zu vollziehen, wider dieses Geschäfte einzulegen unvermuthet vor gut gefunden, zu ersehen, mit was unglimpflichen und harten terminis er nicht nur das Directorium und ganze Corpus der Ritter- und Landschaft anzutasten, sondern auch so gar Sw. Herzogl. Durchl. Selbst in dem Höchst Deroselben gebührenden respect zu nahe treten, sich unternommen. Nach dem in copia anverwahrtem protocollo, haben wir uns sogleich diese unmißliche, das zwischen dem Corps und einem Landrath notwendige Zurauen, gänzlich niederschlagende, Antastung so fort ad animum revocirt, und die nöthige satisfaction zu suchen vorbehalten. Wir bewirken solches hiedurch

